

# TE UVS Niederösterreich 2002/04/18 Senat-ZT-02-3021

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.04.2002

## Spruch

Gemäß § 66 Abs 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) iVm § 24 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 (VStG) wird der Berufung Folge gegeben, der erstinstanzliche Bescheid aufgehoben und das Verfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 2 VStG 1991 eingestellt.

## Text

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft X vom \*\* \*\* \*\*\*\* wurde Herr W\*\*\*\*\* S\*\*\*\*\* für schuldig befunden, dass er vom \*\* \*\* \*\*\*\* bis \*\* \*\* \*\*\*\* als Masseverwalter und somit als zur Vertretung nach außen Berufener der sich im Konkurs befindlichen Firma F\*\*\*\* P\*\*\*\*\* mit Sitz in \*\*\*\* K\*\*\*\*\*, L\*\*\*\*\* \*\*, zu verantworten hat, dass diese Firma als Zulassungsbesitzer der Bezirkshauptmannschaft X über deren schriftliche Anfrage vom \*\* \*\* \*\*\*\* nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung am \*\* \*\* \*\*\*\* darüber Auskunft erteilt hat, wer dieses Kraftfahrzeug am \*\* \*\* \*\*\*\* um 16,28 Uhr in \*\*\*\* M\*\*\*\*\* auf der B\*\* nächst Strkm \*\*, \*\*\* in Richtung Z\*\*\*\*\* gelenkt hat.

Wegen Übertretung des § 103 Abs 2 KFG wurde gemäß § 134 Abs 1 KFG 1967 eine Geldstrafe von ? 80,-- (Ersatzfreiheitsstrafe: 66 Stunden) verhängt. Gemäß § 64 Abs 2 VStG wurden ? 8,-- als Kostenbeitrag für das erstinstanzliche Verfahren vorgeschrieben.

In der dagegen eingebrachten Berufung wird im Wesentlichen ausgeführt, dass sich die Behörde mit der Rechtfertigung vom \*\* \*\* \*\*\*\* nicht auseinandergesetzt habe. Die Aufforderung sei nicht dem Berufungswerber, sondern an Herrn F\*\*\*\* P\*\*\*\*\* gerichtet worden, obwohl zu diesem Zeitpunkt das Konkursverfahren über dessen Vermögen bereits mehrere Wochen dauerte. Es sei unrichtig, dass er seit \*\* \*\* \*\*\*\* die zur Vertretung nach außen berufene Person der Firma F\*\*\*\* P\*\*\*\*\* sei. Die Firma sei kein Rechtssubjekt, sondern nur das Kennzeichen eines Unternehmens. Herr F\*\*\*\*\* P\*\*\*\*\* sei kein Vollkaufmann, sondern ein Minderkaufmann. Er sei auch nicht als genereller Vertreter des Herrn F\*\*\*\* P\*\*\*\*\* anzusehen. Er vertrete die Konkursmasse des Herrn F\*\*\*\* P\*\*\*\*\*.

Der Unabhängige Verwaltungssenat im Land NÖ hat hiezu erwogen:

Gemäß § 103 Abs 2 KFG 1967 kann die Behörde Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt oder einen nach dem Kennzeichen bestimmten Anhänger verwendet hat bzw zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat. Diese Auskünfte,

welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer ? im Falle von Probe- oder von Überstellungsfahrten der Besitzer der Bewilligung ? zu erteilen; kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann, diese trifft dann die Auskunftspflicht; die Angaben des Auskunftspflichtigen entbinden die Behörde nicht, diese Angaben zu überprüfen, wenn dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint. Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen; wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen. (Verfassungsbestimmung) Gegenüber der Befugnis der Behörde, derartige Auskünfte zu verlangen, treten Rechte auf Auskunftsverweigerung zurück.

Der Bestimmung des § 103 Abs 2 KFG 1967 liegt die Absicht des Gesetzgebers zu Grunde, sicherzustellen, dass der verantwortliche Lenker eines Kraftfahrzeuges jederzeit festgestellt werden kann, weshalb es Sinn und Zweck dieser Regelung ist, der Behörde die jederzeitige Feststellung des verantwortlichen Lenkers eines Fahrzeuges ohne langwierige und umfangreiche Erhebungen zu ermöglichen. Diese Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer zu erteilen.

Die aufgrund einer behördlichen Anfrage nach § 103 Abs 2 KFG erteilte Auskunft darf daher weder in sich widersprüchlich noch unklar sein.

Mit Schriftsatz vom \*\* \*\* \*\*\*\* hat die Bezirkshauptmannschaft X von P\*\*\*\*\* F\*\*\*\* Handelsgewerbe, L\*\*\*\*\* \*\* , \*\*\*\* K\*\*\*\*\*, eine Auskunft gemäß § 103 Abs 2 KFG 1967 verlangt, wer das Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen \*\*..\*\*\*\* am \*\* \*\* \*\*\*\* um 16,28 Uhr auf der B\*\* nächst Strkm \*\*,\*\*\* im Ortsgebiet von \*\*\*\* M\*\*\*\*\* in Fahrtrichtung Z\*\*\*\*\* gelenkt hat. Offensichtlich in Folge der Postsperre gemäß § 78 Abs 3 der Konkursordnung wurde diese Lenker Auskunft an den Berufungswerber als Masseverwalter zugestellt. Dies ergibt sich aus dem Rückschein des Schriftstückes. Eine an Herrn F\*\*\*\* P\*\*\*\*\* gerichtete Strafverfügung vom \*\* \*\* \*\*\*\* wurde ebenfalls an den Berufungswerber zugestellt. Mit Schriftsatz vom \*\* \*\* \*\*\*\* teilte der Berufungswerber mit, dass mit Beschluss des Landesgerichtes S\*\*\*\* vom \*\* \*\* \*\*\*\* das Konkursverfahren über das Vermögen des Herrn F\*\*\*\* P\*\*\*\*\* eröffnet worden sei. Der Berufungswerber sei in diesem Konkursverfahren zum Masseverwalter bestellt worden. Weiters wurde ersucht, diese Strafverfügung dem Herrn P\*\*\*\*\* mit dem Zusatz ?Bitte trotz Postsperre zustellen? zu übermitteln.

Mit Schriftsatz vom \*\* \*\* \*\*\*\* wurde dem Berufungswerber die nunmehr im Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft X angeführte Verwaltungsübertretung angelastet und aufgefordert, eine Stellungnahme abzugeben. In der Stellungnahme vom \*\* \*\* \*\*\*\* führt der Berufungswerber aus, dass zum Zeitpunkt der Aufforderung an Herrn P\*\*\*\*\* das Konkursverfahren bereits 26 Tage gedauert habe. Der Vorfall hätte sich mehrere Wochen vor Konkurseröffnung ereignet. Er könne ja nicht wissen, wer vor Konkurseröffnung dieses Fahrzeug gelenkt habe. Die Anfrage sei nicht an ihn gerichtet worden, es könne daher gegen ihn auch kein Verfahren wegen Nichtbeantwortung eingeleitet werden.

Der Masseverwalter ist nicht schlechthin der gesetzliche Vertreter des Gemeinschuldners. Die Konkursmasse erhält ex lege ein vertretungsberechtigtes und -verpflichtetes Organ in der Person des Masseverwalters, der kraft seiner Bestellung alle Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen, die der Gemeinschuldner nicht vornehmen kann, mit Wirkung für die Masse und für die Konkursgläubiger vorzunehmen hat. Das Kraftfahrzeug, auf das sich die Lenkeranfrage bezog, war auf das Handelsgewerbe des Herrn F\*\*\*\* P\*\*\*\*\* zugelassen und gehörte sohin zur Konkursmasse. Es ist davon auszugehen, dass der Masseverwalter hinsichtlich des für den Gemeinschuldner zugelassenen Fahrzeuges als gesetzlicher Vertreter des Zulassungsbesitzers, nämlich des Gemeinschuldners anzusehen ist. Dem Masseverwalter treffen demnach im Sinne des § 9 Abs 1 VStG die Pflichten des Gemeinschuldners als Zulassungsbesitzer von Fahrzeugen, die zur Konkursmasse gehören, somit auch die Pflicht zur Auskunftserteilung nach § 103 Abs 2 KFG 1967.

Der Masseverwalter ist erst ab seiner Einführung für die Erteilung von Lenker Auskünften, die zum Massevermögen gehörige Kraftfahrzeuge betreffen, zuständig. Das Auskunftsbegehren muss daher in solchen Fällen an den

Masseverwalter gerichtet werden. Fälschlich an den Gemeinschuldner gerichtete Anfragen müssen vom Masseverwalter nicht beantwortet werden. Die anfragende Behörde hat nämlich zu entscheiden, an wen das Auskunftsbegehren zu richten ist. Der Berufungswerber war daher in seiner Eigenschaft als Masseverwalter nicht verpflichtet, auf die fälschlich an den Gemeinschuldner adressierte Anfrage zu antworten (siehe VwGH vom 14.12.1998, ZI 97/17/0509).

In der Stellungnahme des Berufungswerbers wird darauf verwiesen, dass sich der gegenständliche Vorfall mehrere Wochen vor der Konkurseröffnung ereignet habe. Auch mit diesem Vorbringen ist der Berufungswerber im Recht. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes liegt der Bestimmung des § 103 Abs 2 KFG die Absicht des Gesetzgebers zu Grunde sicherzustellen, dass der verantwortliche Lenker eines Kraftfahrzeuges jederzeit festgestellt werden kann, weshalb es Sinn und Zweck dieser Regelung ist, der Behörde die jederzeitige Feststellung des verantwortlichen Lenkers eines Fahrzeuges ohne langwierige und umfangreiche Erhebungen zu ermöglichen. Als ?Zulassungsbesitzer? im Sinne der erwähnten Vorschrift kann nur jene Person gemeint sein, welcher diese Eigenschaft zu jenem Zeitpunkt zukam, auf welchen sich die behördliche Anfrage bezog. Die Lenkerauskunft der Bezirkshauptmannschaft X vom \*\* \*\* \* bezieht sich auf den \*\* \*\* \*. Zu diesem Zeitpunkt war über den Schlossereibetrieb des Herrn F\*\*\*\* P\*\*\*\*\* der Konkurs noch nicht eröffnet und sohin der Berufungswerber nicht zum Masseverwalter bestellt worden. Soweit sich der Berufungswerber auf die nunmehrige Bezeichnung ?Firma F\*\*\*\* P\*\*\*\*\*? beruft, ist darauf hinzuweisen, dass die Firma eines Einzelkaufmannes keine juristische Person ist. Nicht die Firma ist der Träger von Rechten und Pflichten, sondern die dahinter stehende Rechtspersönlichkeit, nämlich der Einzelkaufmann. Dieser ist auch unmittelbar strafrechtlich verantwortlich. Auch aus dieser Bezeichnung ist deutlich ersichtlich, dass es sich um das von ?F\*\*\*\* P\*\*\*\*\*? betriebene Handelsgewerbe bzw um dessen Konkursmasse handelt. Eine Berichtigung erfolgte im Hinblick auf die spruchgemäße Entscheidung nicht.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 51e VStG 1991 Abstand genommen werden, weil der Berufung Folge zu geben war.

**Zuletzt aktualisiert am**

07.07.2008

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvsv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)